

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung (Paper and Packaging
Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 25.08.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung (Paper and Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 09.08.2007, geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
2. § 8 erhält die Überschrift „Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensregelungen“.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Mathematik I, Physik, Chemie I, Mechanik und Konstruktion I, Mechanik und Konstruktion II sowie Einführung Papier und Verpackung (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den neuen Absätzen 2 und 3.

4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Prüfung in den Modulen Mathematik I, Physik, Chemie I, Einführung Papier und Verpackung, Mechanik und Konstruktion I und Mechanik und Konstruktion II“ durch die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfungen“ ersetzt.
5. In der Anlage wird in Spalte 6, links, die Zahl „90“ durchgängig durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, bisher aber noch nicht zu den Grundlagen- und Orientierungsprüfungen angetreten sind, erhalten hierzu von Amts wegen eine Nachfrist bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Wintersemesters 2008/2009.